

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich zum Schuljahr 2025 / 2026

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in diesem Jahr von einer städtischen Grundschule in eine weiterführende Schule wechseln, wurden schriftlich über die Anmeldezeiten an den Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Grevenbroich und über die Voraussetzungen zur Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger informiert. Der Anmeldeschein mit der Schulformempfehlung wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgegeben.

Die Anmeldung an den weiterführenden Schulen ist ausschließlich mit Termin möglich. Der offizielle Anmeldevordruck der jeweiligen Schule ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Alternativ kann auch eine Einverständniserklärung beigefügt werden. Einen Anmeldetermin können Sie mit der Schule telefonisch bzw. über die Homepage der jeweiligen Schule vereinbaren.

Die Anmeldungen finden für alle weiterführenden Schulen im Zeitraum von Samstag, 08.02.2025 bis Mittwoch, 12.02.2025 statt.

Erasmus-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Röntgenstraße 2 – 10
12.02.2025

41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9100
Schulleitung: Herr Dr. Michael Collet
www.erasmus.de

Samstag, 08.02.2025

9.00 Uhr bis 15:00 Uhr

Montag, 10.02.2025 bis Mittwoch

10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Pascal-Gymnasium
Gymnasium der Stadt Grevenbroich
Schwarzer Weg 1
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 6 21 31
Schulleitung: Herr Gerhard Bodewein
www.pascal-gymnasium.de

Samstag, 08.02.2025

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Montag, 10.02.2025

10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienstag, 11.02.2025

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch, 12.02.2025

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Käthe-Kollwitz-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Böckler-Straße 19
12.02.2025

41515 Grevenbroich (Südstadt)
Telefon: 02181 / 608-9160 o. 608-9159
Schulleitung: Herr Hannes Mogias
www.kaethekollwitz.de/

Samstag, 08.02.2025,

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Montag, 10.02.2025 bis Mittwoch

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Hans-Sachs-Straße 30 / 32
12.02.2025
41515 Grevenbroich (Orken)
Telefon: 02181 / 608-622 o. 608-624
Schulleitung: Frau Julia Herzberg
www.humboldt-gesamtschule.de/

Samstag, 08.02.2025,
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Montag, 10.02.2025 bis Mittwoch

10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gesamtschule III
Gesamtschule der Stadt Grevenbroich
Bergheimer Straß 49/51
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 608-9270
Schulleitung: Herr Daniel Krohne
www.dritte-gesamtschule-grevenbroich.de

Samstag, 08.02.2025,
09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Montag, 10.02.2025 bis Mittwoch 12.02.2025
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Anmeldung an der weiterführenden Schule muss persönlich (gemeinsam mit Ihrem Kind) erfolgen. Bitte bringen Sie den von der Grundschule ausgestellten Anmeldeschein (den Sie spätestens mit der Zeugnisausgabe erhalten), das Halbjahreszeugnis, einen Masernimpfschutz-Nachweis, die Geburtsurkunde und ggf. das Gerichtsurteil zum Sorgerecht mit.

Der Anmeldeschein enthält die persönlichen Daten Ihres Kindes und die Empfehlung für die weitere Schulform. Er ist nur gültig mit der Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters und dem Originalschulsiegel oder Schulstempel. Der Anmeldeschein muss bei Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule abgegeben werden.

Aufnahmebestätigung

Der Anmeldeschein - ergänzt um die Aufnahmebestätigung Ihres Kindes - wird Ihnen von der weiterführenden Schule zurückgegeben, sobald die entsprechende Aufnahmeentscheidung getroffen ist.

Nichtaufnahme

Sollte eine Aufnahme an der gewünschten Schule **nicht möglich** sein, erhalten Sie den Anmeldeschein **ohne** Bestätigungsvermerk zurück. In diesem Fall müssen Sie Ihr Kind dann **kurzfristig** an einer anderen Schule anmelden, sofern Sie keine Koordinierung unter den jeweiligen Schulformen wünschen.

Übernahme von Schülerfahrkosten

Die nachstehende Kurzinformation gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen notwendig entstehende Schülerfahrkosten vom Schulträger Stadt Grevenbroich übernommen werden können.

Der Schulträger (Stadt Grevenbroich) trägt unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16. April 2005, in der zuletzt gültigen Fassung. Die Vorschriften können im Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich eingesehen werden.

Über Art und Umfang der Schülerbeförderung entscheidet der Schulträger. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Eine Fahrkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler ist nach der Schülerfahrkostenverordnung möglich, wenn nachstehende Entfernungsgrenzen zwischen

Wohnung und **nächstgelegener Schule** des gewählten Schultyps (kürzester Fußweg) überschritten werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4)	mehr als 2,0 km,
Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Sekundarstufe II - Klasse 10 - an Gymnasien (Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km,
Sekundarstufe II an Gymnasien (Klassen 11 - 12)	mehr als 5,0 km,
Sekundarstufe II an Gesamtschulen (Klassen 11 - 13)	mehr als 5,0 km.

Liegt der Schulweg zur **nächstgelegenen Schule** des gewählten Schultyps unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme nur dann möglich, wenn

- der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler aller Klassen / Jahrgangsstufen ungeeignet ist,
- die Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung für eine Dauer von mehr als acht Wochen **zwingend** auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen sind. **In diesen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis, in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten, vorzulegen.**

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Diese Höchstgrenze gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Der Schulträger trägt unter den vorgenannten Bedingungen nur die notwendig entstehenden Schülerfahrkosten. Notwendige Schülerfahrkosten sind in der Regel die Kosten, die für die Schülerfahrkarte des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), das Schoko-Ticket, entstehen.

Sofern kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, erhalten alle **anspruchsberechtigten (s.o.)** Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Fahrkarte, die zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Verkehrsverbundes VRR berechtigt. Sie hat **ohne Begrenzung auf die Unterrichtszeiten**, also auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien, Gültigkeit im gesamten Bereich des VRR. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte **entfällt jeder weitere Anspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten im Zusammenhang mit dem Besuch allgemeinbildender Schulen im Bereich des VRR. Dies gilt auch dann, wenn von der Schülerin / dem Schüler private Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen für das Schoko-Ticket per Einzugsermächtigung einen monatlichen Eigenanteil an das Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile betragen derzeit:

für volljährige Schülerinnen / Schüler	14,00 €
für das erste minderjährige Kind	14,00 €
für das zweite minderjährige Kind	7,00 €
ab dem dritten minderjährigen, schulpflichtigen Kind	entfällt der Eigenanteil
für Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es keine Ermäßigung -	es gilt vorstehende Regelung
nur mit Nachweis: für Empfänger von Leistungen gemäß SGB XII	entfällt der Eigenanteil

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Eigenanteile ist § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung.

Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten Bedeutung haben (Schulwechsel, Schulentlassung, Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Fortfall der Geschwisterermäßigung oder des Bezuges von

Leistungen nach SGB XII), müssen dem Fachbereich Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Kündigung des Schoko-Ticket-Vertrages müssen die Erziehungsberechtigten selbst dem Verkehrsunternehmen gegenüber aussprechen. Sofern die Anspruchsberechtigung nicht mehr besteht, ist die Chip-Karte nach Ablauf des Vertrages innerhalb von acht Tagen an das zuständige Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Die Anschriften finden Sie im letzten Teil der Informationen.

Die Deutschland-Tickets sind auch für ein **Betriebspraktikum** zu nutzen. Der Praktikumsbetrieb sollte deshalb **innerhalb** des **Geltungsbereiches des VRR liegen**. Befindet sich der Praktikumsbetrieb außerhalb des VRR-Gebietes **oder** die Schülerin / der Schüler besitzt kein Deutschland-Ticket, trägt der Schulträger bei Anspruchsberechtigung die Fahrkosten bis zu einer Entfernung von 25 km, alternativ maximal die Kosten für einen Fahrausweis der Preisstufe B des VRR-Tarifbes. Darüber hinaus entstehende Fahrkosten tragen die **Erziehungsberechtigten**.

Für Schülerinnen und Schüler **ohne Anspruch** auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht die Möglichkeit zum **Erwerb eines Deutschland-Tickets für Selbstzahler**. Die Kosten betragen bei einem 12-Monats-Abonnement derzeit **pro Monat 38,00 €**.

Nehmen sog. **Selbstzahler** an einem Praktikum teil, können die hierfür anfallenden Kosten **anteilig erstattet** werden, wenn die nach der Schülerfahrkostenverordnung zugemutete Entfernungsgrenze (s. Seite 1 - Fahrkostenübernahme) von der Wohnung zum Praktikumsbetrieb überschritten wird.

Informationen zum Schülerspezialverkehr

Sofern der Schulträger aus wirtschaftlichen Gründen entschieden hat, dass Schüler unter den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen einen von der Stadt Grevenbroich eingerichteten Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten sie zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Schulträger eine **Berechtigungskarte für die kostenlose Benutzung des Schulbusses**, der zwischen ihrem Wohnort und der Schule eingesetzt ist. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der Fahrkosten für den Schulbesuch ist ausgeschlossen (z.B. bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende). Schülerinnen und Schüler, die den Schülerspezialverkehr benutzen, erhalten kein

Deutschland-Ticket über den Schulträger.

Zeitaufwand

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Bussen des Schülerspezialverkehrs ist dann nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über **drei Stunden** in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler überwiegend vor 06:00 Uhr die Wohnung verlassen muss. **Wartezeiten** in der Schule sind bei der Zeitermittlung **nicht berücksichtigungsfähig**.

Aktuelle Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs sind über die Homepage der Verkehrsunternehmen einzusehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich gerne zur Verfügung (Tel.: 02181 / 608 665 oder 608 623).

Anschriften der Verkehrsunternehmen

DB Bahn Busverkehr Rheinland GmbH DB Regio Bus Ostwall 12 41515 Grevenbroich Telefon: 02181 / 21 43 234 E-Mail: grevenbroich.rheinlandbus@deutschebahn.com	Stadtwerke Neuss (SWN) Moselstr. 25-27 41414 Neuss Telefon: 02131 / 5310 317 oder 02131 / 5310 316
---	---

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich